

» AUSWIRKUNGEN DER CORONAVIRUS-PANDEMIE AUF DIE BILANZIERUNG VON FINANZINSTRUMENTEN

INHALT

1.	ÜBERBLICK	2
2.	ÄNDERUNGEN DER VERTRAGLICHEN ZAHLUNGSSTRÖME	3
2.1.	Berücksichtigung nach IFRS	3
2.2.	Berücksichtigung nach HGB	4
3.	VERSCHLECHTERUNG VON BONITÄTEN UND STAATLICHE STÜTZUNGSMABNAHMEN	4
3.1.	Berücksichtigung nach IFRS	5
3.1.1.	Auswirkungen auf die Stufenzuordnung	6
3.1.2.	Auswirkungen auf die Berechnung des Erwarteten Verlusts	7
3.2.	Berücksichtigung nach HGB	8
4.	HANDLUNGSBEDARFE	9

1. ÜBERBLICK

- Die Coronavirus-Pandemie stellt weltweit die Unternehmen vor umfangreiche ökonomische, rechtliche und soziale Herausforderungen. Diese Herausforderungen und deren Umgang damit haben nicht zuletzt auch direkte Auswirkungen auf die operative Durchführung aber auch die inhaltliche Ausgestaltung der externen Rechnungslegung einschließlich möglicher rechnungslegungsbezogener aufsichtsrechtlicher Meldungen der Unternehmen. Und das voraussichtlich nicht nur aktuell, sondern auch für einen längeren Zeitraum.
- Wesentliche inhaltliche Fragestellungen aus Sicht eines bilanzierenden Unternehmens sind unseres Erachtens:
 - Ist die Coronavirus-Pandemie zum 31.12.2019 bzw. an den Folgestichtagen ein wertbegründendes oder ein werterhellendes Ereignis?
 - Welche spezifischen Anforderungen bestehen an der Verifizierung der Annahme der Unternehmensfortführung bei der Aufstellung des Jahresabschlusses?
 - Welche Auswirkungen hat die Coronavirus-Pandemie auf die Bewertungsparameter der Bilanzaktiva und der Bilanzpassiva in quantitativer Hinsicht aber auch bezüglich ihrer aktuell geringeren Verlässlichkeit?
 - Sind aufgrund der Coronavirus-Pandemie Anpassungen an den bisherigen Bewertungsmethodiken notwendig und / oder besteht die Notwendigkeit von Management-Adjustments?
 - Welche Ausweisänderungen sind möglicherweise in Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung vorzunehmen?
 - Welche Corona-spezifischen Angaben sind im Anhang und / oder im Lagebericht zu machen?
- Diese Fragen stellen sich grundsätzlich unabhängig von den jeweils anzuwendenden Rechnungsnormen. Die Antworten hierauf können aber durchaus je nach Rechnungslegungsnorm sehr unterschiedlich sein. Sie hängen natürlich auch von der jeweiligen Unternehmenssituation (Branche, Betroffenheit, Unternehmensreaktion, Rechtskreis, etc.) ab.
- Zahlreiche Institutionen haben sich zu einzelnen Fragestellungen bereits mehr oder weniger umfangreich geäußert. So hat z.B. das IDW in einem fachlichen Hinweis vom 4. März 2020 die Auffassung vertreten, dass die Coronavirus-Pandemie als wertbegründendes Ereignis (HGB) bzw. "adjusting event" (IFRS) im Januar 2020 anzusehen ist und somit deren bilanzielle Konsequenzen erst in Abschlüssen mit nachfolgenden Stichtagen zu berücksichtigen seien. In einem weiteren fachlichen Hinweis vom 25. März 2020 hat das IDW unter anderem klargestellt, dass bei der Beurteilung der Annahme der Unternehmensfortführung (HGB) bzw. der Going concern-Prämisse (IFRS) im Rahmen der Aufstellung von Abschlüssen umgesetzte bzw. belastbar zu erwartende öffentliche Stützungsmaßnahmen zu berücksichtigen sind.
- Nachfolgend fokussieren wir uns in diesem Artikel auf ausgewählte wesentliche Auswirkungen auf die Bilanzierung von Finanzinstrumenten sowohl nach IFRS als auch nach HGB:
 - Änderungen der vertraglichen Zahlungsströme
 - Verschlechterung von Bonitäten

- Dabei berücksichtigen wir neben den aktuellen rechtlichen Maßnahmen, wie zum Beispiel eingeräumten Stundungsrechten sowohl die Verlautbarungen der verschiedenen Standardsetzer als auch solche der ggf. relevanten Aufsichtsbehörden.

2. ÄNDERUNGEN DER VERTRAGLICHEN ZAHLUNGSSTRÖME

Die vertraglichen Zahlungsströme von Finanzinstrumenten können sich im Zuge der Coronavirus-Pandemie insbesondere bei gewährten Darlehen aufgrund von zusätzlichen, gesetzlich gewährten Stundungsmöglichkeiten aber auch aus bilateralen Verhandlungen zwischen Kreditgeber und Kreditnehmer ergeben.

Zusätzlich gesetzlich gewährte Stundungsmöglichkeiten ergeben sich in Deutschland insbesondere aus dem zunächst dreimonatigen Darlehensmoratorium für Verbraucher und möglicherweise auch Kleinstunternehmen nach Art. 240 § 3 EGBGB. Das Moratorium betrifft zumindest die vereinbarten Zins- und Tilgungs- sowie Rückzahlungen und steht unter der Bedingung, dass dem einzelnen Schuldner die Erbringung aufgrund der Coronavirus-Pandemie nicht zumutbar ist. Ob die Stundung entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt, ist dem Gesetzestext oder der Gesetzesbegründung nicht eindeutig zu entnehmen. In ersten juristischen Meinungsäußerungen wird überwiegend eine Verzinslichkeit abgeleitet und auch von der Deutschen Kreditwirtschaft in einer Stellungnahme vom 3. April 2020 klarstellend gefordert¹, von Verbraucherschützern aber eher verneint.

Die gesetzlich gewährten Stundungsmöglichkeiten beeinflussen für die betroffenen Finanzinstrumente deren vertragliche Zahlungsströme. Neben einer veränderten Höhe und einer veränderten Fälligkeit einzelner Zahlungsströme können auch zusätzliche Zahlungsströme entstehen und sich auch die Vertragslaufzeit insgesamt verlängern. Das Ausmaß der Beeinflussung hängt neben der (Un-)Verzinslichkeit dabei davon ab, ob und ggf. ab wann die Inanspruchnahme der Stundungsmöglichkeit bereits konkret erfolgt bzw. angekündigt worden ist oder aber ob mangels konkreter Information für das einzelne Geschäft mit der Inanspruchnahme nur mit einer zu bestimmenden Wahrscheinlichkeit zu rechnen ist.

2.1. Berücksichtigung nach IFRS

Nach IFRS stellen die Veränderungen der vertraglichen Zahlungsströme eine Modifikation im Sinne IFRS 9.3.3.2 und sind daraufhin zu beurteilen, ob diese substantiell sind oder nicht. In der Praxis erfolgt die Anwendung des IFRS 9.3.3.2 dabei analog auch für Finanzaktiva, wovon auch hier im Weiteren ausgegangen wird.

Wenn eine Verzinslichkeit der Stundung gegeben ist, ist zu erwarten, dass der Barwerteffekt der Modifikation relativ gering, insbesondere kleiner als 10% des Bruttobuchwerts ist. Qualitative Kriterien für eine substantielle Modifikation dürften sich aus einer Stundung ebenfalls nicht ergeben, so dass in der Regel von einer nicht-substantiellen Modifikation auszugehen ist. Zu diesem Schluss kommt auch die ESMA in ihrem Practice Statement vom 25. März 2020², wobei sie nicht auf die Frage einer Verzinslichkeit eingeht. Falls eine

¹ „Stellungnahme zu Änderungsvorschlägen zum CorInsAG vom 27. März 2020“, Deutschen Kreditwirtschaft vom 3. April 2020: https://bankenverband.de/media/files/DK-SnE_Aenderungsvorschlaege_CorInsAG_eF.pdf

² Public Statement “Accounting implications of the COVID-19 outbreak on the calculation of expected credit losses in accordance with IFRS 9”, European Securities and Markets Authority vom 25. März 2020:

Verzinslichkeit jedoch nicht gegeben sein sollte, könnte sich dagegen insbesondere im Falle der Verlängerung des Darlehensmoratoriums über einen Zeitraum von 3 Monaten hinaus durchaus ein größerer Barwerteffekt und damit eine substanzielle Modifikation ergeben.

Sofern eine nicht-substanzielle Modifikation gegeben ist, hat keine Ausbuchung des bisherigen Darlehens und die Einbuchung eines neuen Darlehens, sondern vielmehr eine ergebniswirksame Anpassung des Bruttobuchwerts in Höhe der barwertigen Differenz der alten und der neuen vertraglichen Zahlungsströme als „Modification gain or loss“ zu erfolgen (IFRS 9.5.4.3), sofern es sich um zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Darlehen handelt, was im Retail Bereich jedoch der Regelfall ist. Bei zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Darlehen wäre dagegen eine ergebniswirksame Zeitwertanpassung auf Grundlage der veränderten vertraglichen Zahlungsströme vorzunehmen.

2.2. Berücksichtigung nach HGB

Nach HGB führt die Stundung von Forderungen regelmäßig nicht zur Ausbuchung von Forderungen, zu IFRS 9.3.3.2 vergleichbare Regelungen gibt es nicht. Die Folgebewertung von Forderungen zu fortgeführten Anschaffungskosten führt, insbesondere auch bei Kreditinstituten aufgrund der bei diesen vorherrschenden Nominalwertbilanzierung nach § 340e Abs. 2 HGB, in der Regel zu einer Bewertung der Forderung in Höhe der Nominalforderung abzüglich bonitätsbedingter Wertminderungen. Da sich die Nominalforderung durch die Stundungen nicht verändert, ist entsprechend der Bruttobuchwert nicht ergebniswirksam anzupassen. Dies gilt auch im Falle der Unverzinslichkeit der Stundung, da sich die handelsrechtlichen Regelungen zu einer barwertigen Bewertung minderverzinslicher Forderungen grundsätzlich nur auf Forderungen beziehen, die bereits bei Ausreichung minderverzinslich sind.

Die veränderten vertraglichen Zahlungsströme sind jedoch bei der verlustfreien Bewertung des Bankbuchs nach IDW RS BFA 3 zu berücksichtigen. Barwertige Effekte durch die Stundungen können insoweit insbesondere bei deren Unverzinslichkeit zu einem Verpflichtungsüberschuss führen, der die ergebniswirksame Bildung einer entsprechenden Drohverlustrückstellung notwendig machen würde.

Darüber hinaus sind die veränderten vertraglichen Zahlungsströme auch in der Restlaufzeitengliederung zu berücksichtigen.

3. VERSCHLECHTERUNG VON BONITÄTEN UND STAATLICHE STÜTZUNGSMÄßNAHMEN

Die Coronavirus-Pandemie hat eine starke Verschlechterung der allgemeinen wirtschaftliche Lage sowie der jeweils konkreten Verhältnisse und damit massive negative Auswirkungen auf die Bonität zahlreicher Schuldner. Dies betrifft sowohl Unternehmen, z.B. aufgrund plötzlicher erheblicher Umsatzeinbrüche, behördlicher Betriebsunterbrechungen oder Lieferengpässen als auch natürliche Personen, z.B. aufgrund von Kurzarbeit oder auch Arbeitslosigkeit. Auch die Bonität zumindest besonders stark von der Coronavirus-Pandemie betroffener Staaten und Gebietskörperschaften dürfte sich deutlich verschlechtert haben. Das Ausmaß der Verschlechterung der einzelnen Bonitäten und auch deren zeitliche Dauer bzw. Nachhaltigkeit sind derzeit sehr schwer absehbar und unterliegen großen Unsicherheiten.

https://www.esma.europa.eu/system/files/force/library/esma32-63-951_statement_on_ifrs_9_implications_of_covid-19_related_support_measures.pdf?download=1

Ausdruck dieser verschlechterten Bonitäten dürften insbesondere rückläufige Börsenkurse insbesondere für Eigenkapitaltitel, ansteigende Risikoaufschläge und verschlechterte interne wie externe Ratings sein.

Neben der Verschlechterung der Bonitäten hat die Coronavirus-Pandemie jedoch auch negative Auswirkungen auf den Wert verschiedener Sachlichkeiten, wie z.B. Wertpapierdepots, Flugzeuge, Schiffe aber aufgrund verschlechterter Bonitäten auch auf die Werthaltigkeit von Personensicherheiten, wie z.B. Bürgschaften.

Um die negativen wirtschaftlichen Folgen abzumildern, wurden staatlicherseits zahlreiche Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmen wie für natürliche Personen angekündigt bzw. auch schon umgesetzt. Hierzu zählen unter anderem einmalige Zuschüsse für Kleinunternehmen, vergünstigte und / oder haftungsbefreite Kredite und Steuerstundungen für Unternehmen sowie Zahlungsmoratorien für Dauerschuldverhältnisse und Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld für natürliche Personen. Darüber hinaus wurden kurzfristig auch für diverse regulierte Unternehmen aufsichtsrechtliche Erleichterungen gewährt bzw. angekündigt. So wurde beispielsweise der für bestimmte Institute vorzuhaltende inländische antizyklische Kapitalpuffer per Allgemeinverfügung der BaFin vom 31. März 2020³ auf 0,0 Prozent gesenkt.

3.1. Berücksichtigung nach IFRS

Die dargestellten Veränderungen sind für Finanzinstrumente, die zu fortgeführten Anschaffungskosten oder erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert klassifiziert worden sind, im Wertminderungsmodell des IFRS 9 bei der Berechnung der notwendigen Risikovorsorge zu reflektieren. Die beiden in diesem Zusammenhang wesentlichen Aspekte sind die Auswirkungen auf die Zuordnung zu einer der 3 Stufen des Wertminderungsmodells sowie die Berechnung des Erwarteten Verlusts in Abhängigkeit der jeweiligen Stufenzuordnung. Grundsätzlich wird unter anderem vom IASB betont, dass das Wertminderungsmodell in seiner jeweils umgesetzten Ausprägung unter den besonderen Umständen einer Coronavirus-Pandemie nicht mechanistisch, sondern vielmehr flexibel anzuwenden und ggf. auch anzupassen ist. Neben den negativen Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie sind dabei explizit auch staatliche Stützungsmaßnahmen kompensierend einzubeziehen⁴.

Neben den Auswirkungen im Wertminderungsmodell ergeben sich aus der Coronavirus-Pandemie auch bonitätsbedingte Auswirkungen auf die Bewertung von Finanzinstrumenten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert klassifiziert worden sind einschließlich der Berechnung von CVA und DVA bei Derivaten. Insbesondere bei der Verwendung von Bewertungsmodellen im Sinne von IFRS 13 Level 2 und Level 3 ist die angemessene Berücksichtigung der Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie zu hinterfragen. Eine unveränderte Anwendung der Bewertungsmodelle mit dem Hinweis auf die tatsächlich auch bestehenden großen Schätzungsunsicherheiten ist dabei voraussichtlich nicht ausreichend (IFRS 13.88). Eine Berücksichtigung kann unseres Erachtens aber zumindest kurzfristig auch jenseits des eigentlichen Bewertungsmodells durch Management Adjustments erfolgen. Zudem ist auch die Verwendung eines in dieser Ausnahmesituation geeigneteren Bewertungsmodells in Erwägung zu ziehen.

³ „Allgemeinverfügung zur Herabsetzung der Quote des inländischen antizyklischen Kapitalpuffers“, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 31. März 2020: https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Aufsichtsrecht/Verfuegung/vf_200331_allgvfg_antizykl_kapitalpuffer.html?nn=7852116

⁴ „Accounting for expected credit losses applying IFRS 9 Financial Instruments in the light of current uncertainty resulting from the covid-19 pandemic“, IASB vom 27. März 2020: <https://cdn.ifrs.org/-/media/feature/supporting-implementation/ifrs-9/ifrs-9-ecl-and-coronavirus.pdf?la=en>

3.1.1. Auswirkungen auf die Stufenzuordnung

Ein Finanzinstrument ist im Rahmen des Wertminderungsmodells des IFRS 9 unverändert der Stufe 2 zuzuordnen sofern sich dessen Kreditrisiko wesentlich erhöht hat. Nach einhelliger Meinung führt weder die durch die Coronavirus-Pandemie hervorgerufene Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage, noch die Inanspruchnahme staatlicher Unterstützungsmaßnahmen automatisch zu einer Zuordnung zur Stufe 2. Zudem ist auch die individuelle Gewährung von Zugeständnissen nicht unbedingt eine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos, sondern kann auch die Überbrückung eines vorübergehenden Liquiditätsengpasses sein, die nicht zu einer Zuordnung zur Stufe 2 führt⁵.

Dem als Auffangkriterium zur Zuordnung zur Stufe 2 als widerlegbare Vermutung ausgestalteten Kriteriums eines Zahlungsverzugs von mehr als 30 Tagen (IFRS 9.5.5.11 i. V. m. IFRS 9 B5.5.19) kommt aufgrund der derzeitigen Schwierigkeiten bei der Ableitung belastbarer zukunftsbezogener Informationen über das Kreditrisiko eine verstärkte Bedeutung zu. Darüber hinaus weist die ESMA explizit darauf hin, dass diese widerlegbare Vermutung gerade aufgrund der Coronavirus-Pandemie kritisch zu hinterfragen ist. Hierbei ist insbesondere die Wirkung staatlicher Unterstützungsmaßnahmen auf das Kreditrisiko zu berücksichtigen⁶. Sowohl die ESMA aber auch andere Institutionen betonen, dass bei der Beurteilung der Veränderung des Kreditrisikos die gesamte Restlaufzeit des jeweiligen Finanzinstruments zu berücksichtigen ist und im Rahmen der geforderten wahrscheinlichkeitsgewichteten Szenario-Betrachtung (IFRS 9.5.5.17 (a) keinesfalls Szenarien kurzfristiger negativer Entwicklungen die Erhöhung des Kreditrisiko überzeichnen sollten.

Eine Zuordnung zur Stufe 3 im Rahmen des Wertminderungsmodells nach IFRS 9 ist unverändert notwendig, wenn für ein Finanzinstrument objektive Hinweise auf eine Wertminderung vorliegen. Hierbei orientieren sich Kreditinstitute in der Regel an der aufsichtsrechtlichen Ausfalldefinition.

Bei der Beurteilung, ob ein Ausfall aufgrund eines Zahlungsverzugs von mehr als 90 Tagen vorliegt (Art. 178 Abs. 1 Bst. b) CRR), sind in Anspruch genommene Stundungen derart zu berücksichtigen, dass die verschobenen Fälligkeitstage als Beginn des Verzugs herangezogen werden.

Bezüglich der Beurteilung, ob ein Ausfall aufgrund der Unwahrscheinlichkeit der vertragsgemäßen Begleichung einer Verpflichtung in voller Höhe vorliegt (Art. 178 Abs. 1 Bst. a) CRR) stellt die EBA klar, dass, sofern ein allgemeines Zahlungsmoratorium bestimmte Kriterien erfüllt, die Inanspruchnahme keine krisenbedingte Restrukturierung ist, selbst wenn das Moratorium Zugeständnisse enthält und zu einer Verringerung des Barwerts der vertraglichen Zahlungsströme um mehr als 1 Prozent führt⁷. Die BaFin hat hierzu bereits

⁵ „Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf Wertminderungen von Finanzinstrumenten nach IFRS 9 im Quartalsabschluss von Banken zum 31.03.2020 (Fachlicher Hinweis des BFA)“, Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. vom 27. März 2020: <https://www.idw.de/blob/122896/0118a3c78fb65d6f6c1c4aa339c2f157/down-corona-bfa-fachlicher-hinweis-ifrs9-data.pdf>

⁶ Public Statement “Accounting implications of the COVID-19 outbreak on the calculation of expected credit losses in accordance with IFRS 9”, European Securities and Markets Authority vom 25. März 2020: https://www.esma.europa.eu/system/files/force/library/esma32-63-951_statement_on_ifrs_9_implications_of_covid-19_related_support_measures.pdf?download=1

⁷ „Guidelines on legislative and non-legislative moratoria on loan repayments applied in the light of the COVID-19 crisis“, European Banking Authority vom 2. April 2020: https://eba.europa.eu/sites/default/documents/files/document_library/Publications/Guidelines/2020/Guidelines%20on%20legislative%20and%20non-legislative%20moratoria%20on%20loan%20repayments%20applied%20in%20the%20light%20of%20the%20COVID-19%20crisis/882537/EBA-GL-2020-02%20Guidelines%20on%20payment%20moratoria.pdf

angemerkt, dass sie diese EBA Leitlinien anwenden wird und dass nach ihrer Ansicht das Darlehensmoratorium nach Art. 240 § 3 EGBGB die darin von der EBA definierten Kriterien erfüllt.

Auch eine individuell vereinbarte verzinsliche Stundung bedingt für sich genommen keinen Ausfall, da hierdurch weder ein Zahlungsverzug, noch eine Verringerung des Barwerts der vertraglichen Zahlungsströme um mehr als 1 Prozent entsteht und somit auch keine krisenbedingte Restrukturierung vorliegt. Gleichwohl kann die vertragsgemäße Begleichung einer Forderung mit einer individuell vereinbarten Stundung aus anderen Gründen als unwahrscheinlich angesehen werden⁸.

Rückläufige Sicherheitenwerte und die Gewährung von Garantien sind bei der Beurteilung, ob sich das Kreditrisiko wesentlich erhöht hat oder objektive Hinweise auf eine Wertminderung vorliegen, dagegen nicht zu berücksichtigen, sondern gehen in die Berechnung des Erwarteten Verlusts ein.

3.1.2. Auswirkungen auf die Berechnung des Erwarteten Verlusts

In der Praxis der Kreditinstitute sind die wesentlichen Parameter für die Berechnung des Erwarteten Verlusts im Rahmen der Bestimmung der Risikovorsorge im Wertminderungsmodell nach IFRS 9 der Bruttobuchwert (EAD), die Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) und die Verlustquote im Ausfall (LGD). Je nach Stufenzuordnung sind diese Parameter für den Ein-Jahreszeitraum (Stufe 1) oder über die gesamte Restlaufzeit (Stufe 2) zu modellieren. In der Stufe 3 wird in der Regel auf den Barwert der individuell geschätzten erwarteten Zahlungsströme ggf. unter Einbeziehung von Erlösen aus der Sicherheitenverwertung abgestellt, soweit nicht, wie vor allem im Retail-Bereich vorkommend, ebenfalls auf die Parameter EAD und LGD bei einer PD von 1 abgestellt wird („pauschalierte Einzelwertberichtigung“).

Zur Modellierung des EAD insbesondere in der Stufe 2 ist auf die ggf. aufgrund gesetzlicher Regelungen oder individueller Vereinbarungen veränderten vertraglichen Zahlungsströme abzustellen.

Noch komplexer und mit größeren Unsicherheiten behaftet dürfte die gleichwohl gebotene Berücksichtigung der Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie bei der Modellierung der Parameter PD und LGD sein. Die hierbei notwendige Berücksichtigung aktueller, pandemiespezifisch angepasster makroökonomischer Szenarien und deren Gewichtungen ist inhaltlich sehr herausfordernd und mit großen Schätzungsunsicherheiten verbunden und bei vielen Bilanzierern wohl auch technisch in kurzer Zeit nur schwer zu realisieren. Zur Lösung dieses Problems hält das IASB auch Anpassungen außerhalb des Modells (Management Adjustments) zumindest kurzfristig für eine vertretbare Lösung⁹. Dies könnte zum Beispiel der Fall sein, falls die bisherige Methodik zur Bestimmung der Sicherheitenwerte die Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie noch nicht, nicht verlässlich oder aber auch zu stark berücksichtigt. Bei der Modellierung der Parameter sind auch die zu erwartenden positiven Auswirkungen der umfangreichen staatlichen Unterstützungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Dies gilt sowohl für Maßnahmen bezüglich des einzelnen Schuldners als auch für die branchenspezifischen oder gesamtwirtschaftlichen Wirkungen solcher Maßnahmen. Aufgrund der Coronavirus-Pandemie gewährte staatliche Garantien wie zum Beispiel Haftungsfreistellungen sind entsprechend, soweit sie nicht als separater Vermögenswert zu berücksichtigen sind, im Rahmen der Berechnung des Erwarteten Verlusts zu berücksichtigen (IFRS 9 B5.5.55).

⁸ Internetseite der BaFin vom 17. April 2020 https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/CoronaVirus/CoronaVirus_node.html

⁹ „Accounting for expected credit losses applying IFRS 9 Financial Instruments in the light of current uncertainty resulting from the covid-19 pandemic“, IASB vom 27. März 2020: <https://cdn.ifrs.org/-/media/feature/supporting-implementation/ifrs-9/ifrs-9-ecl-and-coronavirus.pdf?la=en>

3.2. Berücksichtigung nach HGB

Die dargestellten negativen Folgen der Coronavirus-Pandemie sind auch handelsrechtlich zu berücksichtigen. Dabei ist zu unterscheiden, ob sich das Finanzinstrument im Anlagevermögen, im Umlaufvermögen oder aber im Falle von Kreditinstituten im Handelsbestand befinden.

Bei Finanzinstrumenten im Anlagevermögen wie Wertpapiere des Anlagevermögens oder Langfristige Ausleihungen sind Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert im Falle einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung zwingend vorzunehmen; im Falle einer nicht dauerhaften Wertminderung besteht ein Wahlrecht, diese vorzunehmen (§ 253 Abs. 3 Satz 5, 6 HGB).

Zur Beurteilung der Dauerhaftigkeit einer Wertminderung von börsennotierten Finanzinstrumenten verweist das IDW¹⁰ ausdrücklich auf die branchenübergreifend anzuwendende Auslegung des Versicherungsfachausschusses des IDW (IDW RS VFA 2 i. V. m. Berichterstattung zu 149. Sitzung des VFA), wonach eine voraussichtliche Dauerhaftigkeit anzunehmen ist, wenn

- a) der beizulegende Zeitwert des Finanzinstruments in den dem Abschlussstichtag vorangegangenen sechs Monaten permanent um mehr als 20 % unter dem letzten Buchwert lag, oder
- b) der Zeitwert des Finanzinstruments über einen längeren Zeitraum als ein Geschäftsjahr unter dem letzten Buchwert lag und zudem der (einfache) Durchschnitt der täglichen Börsenschlusskurse des Wertpapiers in den letzten zwölf Monaten um mehr als 10 % unter dem letzten Buchwert lag.

Sofern bei der Bestimmung des niedrigeren beizulegenden Werts ein DCF-Verfahren angewandt wird, sind hierbei die negativen Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie entweder bei der Schätzung der erwarteten Zahlungsströme oder aber beim Abzinsungssatz zu berücksichtigen. In der aktuellen Situation sind hierbei erhebliche Schätzungsunsicherheiten unvermeidlich. Diese sollen aber nach Auffassung des IDW zumindest transparent in Anhang und / oder Lagebericht dargestellt werden.

Bei Finanzinstrumenten im Umlaufvermögen wie Wertpapieren der Liquiditätsreserve und auch den meisten von Kreditinstituten ausgereichten Darlehen (§ 340 e Abs. 1 Satz 2 HGB) ist unabhängig von der Dauerhaftigkeit einer Wertminderung auf einen niedrigeren Börsen- oder Marktpreis oder, sofern ein solcher nicht vorliegt, auf den niedrigeren beizulegenden Wert abzuschreiben (§ 253 Abs. 4 HGB). Bei ausgereichten Darlehen ergibt sich ein niedrigerer beizulegender Wert in der Regel aus erhöhten Bonitätsrisiken, da für Forderungen in der Regel keine zinsinduzierte Einzelbewertung vorzunehmen ist. Bei Forderungen gelten bonitätsinduzierte Wertminderungen stets als voraussichtlich dauerhafte Wertminderung¹¹.

Bei nicht ausgefallenen Forderungen erfolgt die handelsrechtliche Berücksichtigung bonitätsbedingter Wertminderungen in der Regel durch die Bildung von Pauschalwertberichtigungen. Bei Kreditinstituten ist die Praxis der Bestimmung von Pauschalwertberichtigungen recht heterogen. Verbreitet ist eine Berechnung entsprechend dem steuerlichen Verfahren gem. BMF-Schreiben vom 10. Januar 1994, der bisherigen IDW Stellungnahme IDW BFA 1/1990 oder aber auch in Anlehnung an die Berechnung nach IFRS, wobei teils eine Orientierung an IAS 39, teils an IFRS 9 erfolgt. Abgesehen von der Orientierung an IFRS 9 sind die genannten Verfahren sehr stark vergangenheitsorientiert. Die aktuellen Entwicklungen aufgrund der Coronavirus-

¹⁰ „Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf die Rechnungslegung und deren Prüfung (Teil 2)“, Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland eV vom 25. März 2020:

<https://www.idw.de/blob/122878/ac5e8bd6bfd88081cfdd9398ceb04032/down-corona-fachlicher-hinweis-dok2-data.pdf>

¹¹ Scharpf / Schaber in „Handbuch Bankbilanz“, 7. Auflage, Seite 126

Pandemie werden von diesen Verfahren daher voraussichtlich nur recht zeitverzögert reflektiert werden. Um eine entsprechende Unterzeichnung der Risikovorsorge zu vermeiden, sollte daher entweder eine Anpassung des Berechnungsmodells bzw. der verwendeten Parameter oder aber zumindest möglicherweise eher pauschalierende Management Adjustments vorgenommen werden. Es ist zudem davon auszugehen, dass Abschlussprüfer und Aufsicht solche Anpassungen für erforderlich halten werden.

In diesem Zusammenhang ist abzuwägen, ob die Umsetzung des neuen IDW RS BFA 7 zu Pauschalwertberichtigungen bei Kreditinstituten oder zumindest einzelner Aspekte dessen, vorgezogen werden kann, da dieser explizit wesentlich mehr zukunftsbezogene Elemente enthält. Dies schließt auch die Möglichkeit der Anwendung des Wertminderungsmodells nach IFRS 9 ein¹².

Finanzinstrumente im Handelsbestand eines Kreditinstituts sind zum beizulegenden Zeitwert abzüglich eines Risikoabschlags zu bewerten (§ 340e Abs. 3 Satz 1 HGB). Auch hier sind rückläufige Börsen- oder Marktwerte unverändert zu berücksichtigen. Zudem ist bei der in der Regel auf Value-at-Risk Basis erfolgenden Berechnung des Risikoabschlags auf eine ausgewogene Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen zu achten.

Schließlich ist auch die Verwendung der offenen Risikovorsorge für allgemeine Bankrisiken (§340g HGB) in diesem Zusammenhang unter Berücksichtigung des erzielten Handelsergebnisses nach § 340e Abs. 4 HGB im Rahmen der Bilanzpolitik abzuwägen.

Die positiven Wirkungen staatlicher Unterstützungsmaßnahmen sind handelsrechtlich sowohl bei der Beurteilung der Frage der Dauerhaftigkeit einer Wertminderung als auch der Bestimmung des beizulegenden Werts oder des Marktpreises anhand von Bewertungsmodellen kompensierend zu berücksichtigen¹³, wie auch anzunehmen ist, dass diese Maßnahmen bei der Ausbildung eines Börsenpreises von den Marktteilnehmern angemessen berücksichtigt worden sind.

4. HANDLUNGSBEDARFE

Die hier nur auszugsweise beschriebenen fachlichen Herausforderungen sind durchaus umfangreich und teilweise komplex; zudem verändern sie sich dynamisch. Gleichwohl sind sie unseres Erachtens bei einer strukturierten, risikokalierten Herangehensweise handhabbar, zumal quasi sämtliche Publikationen von Aufsichtsbehörden, Standardsettern und Abschlussprüfern zumindest implizit die hohe Flexibilität der anzuwendenden Vorschriften bzw. bei deren Auslegung sowie den Willen zur Vermeidung pro-zyklischer, negativer Wirkungen aus der Rechnungslegung heraus, eindeutig erkennen lassen.

Noch herausfordernder als die rein fachlichen Anforderungen sind unseres Erachtens die Umsetzung der notwendigen Änderungen in der Methodik oder in der Parametrisierung der zur Abbildung von Finanzinstrumenten eingesetzten IT-Systeme. Dies resultiert nicht zuletzt aus der Kurzfristigkeit der Anforderungen, der

¹² IDW RS BFA 7 „Risikovorsorge für vorhersehbare, noch nicht individuell konkretisierte Adressenausfallrisiken im Kreditgeschäft von Kreditinstituten („Pauschalwertberichtigungen“) vom 13.12.2019

¹³ „Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf die Rechnungslegung und deren Prüfung (Teil 2)“, Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland eV vom 25. März 2020:

<https://www.idw.de/blob/122878/ac5e8bd6bfd88081cfdd9398ceb04032/down-corona-fachlicher-hinweis-dok2-data.pdf>

Vielzahl der betroffenen Geschäfte, schlechter bzw. teils schlicht nicht vorhandener Datengrundlagen für Operationalisierung und Validierung sowie auch operativer Schwierigkeiten im praktischen Bankbetrieb.

Schließlich ist auch der Umgang mit den Risiken aus der Coronavirus-Pandemie im Rahmen der Kommunikation mit Anteilseignern, Kapitalmarkt und Aufsichtsbehörden eine enorme Herausforderung, die hohe Reputationsrisiken birgt.

Mit unserer langjährigen, praktischen Erfahrung mit der parallelen Bewältigung fachlicher und technischer Herausforderungen unter Einhaltung der individuellen strategischen Leitlinien können wir Sie sowohl kurzfristig pragmatisch als auch mittel- bis langfristig nachhaltig und effizient bei der Bewältigung der Herausforderungen unterstützen.

Wir werden die dynamische Entwicklung dieses Themas weiterverfolgen und diesen Artikel ggf. aktualisieren. Bei Bedarf erläutern wir den Inhalt einschließlich praktikabler Umsetzungsmöglichkeiten auch in einem Webinar. Wenn Sie hieran Interesse haben, kontaktieren Sie uns bitte unverbindlich unter info@ifb-group.com